



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die Kreise  
Borken, Coesfeld,  
Recklinghausen, Steinfurt,  
Warendorf und die  
kreisangehörigen Kommunen

An die kreisfreien Städte  
Bottrop, Gelsenkirchen, Münster

## **Förderung von Straßenbauvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise**

Umstellung auf ein DV-gestütztes Förderverfahren;  
Erhöhung der Fördersätze für den kommunalen Straßenbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen ergeben sich auch im Bereich der Straßenbauförderung Anpassungsbedarfe bei der Abwicklung von Fördervorhaben. Außerdem hat das Land NRW ab 2019 eine Anhebung der Fördersätze im kommunalen Straßenbau beschlossen. Mit diesem Informationsschreiben möchte ich Ihnen die Novellierungen weitergeben und bitte um Beachtung und Umsetzung folgender Punkte:

### Postlauf:

Seit dem vergangenen Jahr werden Zuwendungsbescheide und anderer ausgehender Schriftverkehr nicht mehr eigenhändig unterschrieben. Die Schriftsätze sind vielmehr mit einem „gez.“ und dem Namenszeichen des Unterzeichnenden versehen. Alle Dokumente werden elektronisch vom Ersteller gezeichnet und sind ohne Unterschrift gültig. Auf diesem Wege wird weiterhin die Rechtsverbindlichkeit des Dokumentes gewährleistet.

Ihre eingehenden Papierdokumente werden in unserem Hause in einer zentralen Scanstelle gescannt und an die entsprechenden Empfänger weitergeleitet. Aus diesem Grund genügt zukünftig die 1-fache Übersendung von Papierdokumenten.

Derzeit können die eingesetzten Scangeräte alle Dokumente bis zu einer Größe von DIN A3 erfassen. Darüberhinausgehende Unterlagen werden nicht gescannt. Um eine lückenlose elektronische Aktenführung zu gewährleisten, bitte ich Sie, alle Planunterlagen zusätzlich über das zentrale Postfach [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de) digital einzusenden. Von da aus werden sie den zuständigen Sachbearbeitern zugeleitet.

25. März 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

25.10.

Auskunft erteilt:

Herr Gerlitz

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1147

Telefax:

+49 (0)251 411-81147

Raum: 339

E-Mail:

valeri.gerlitz

@brms.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3

48143 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,

10, 11, 12, 13, 14, 22

Bezirksregierung II:

(Albrecht-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-

Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001

6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





Fristen:

Da es in der Vergangenheit vermehrt Rückfragen zu diversen Fristen gegeben hat, hier noch einige wichtige und unbedingt einzuhaltende Fristen:

Der Finanzierungsantrag für eine zu fördernde Maßnahme ist mit den nach der Nr. 4.1 der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau / Nr. 4.1 der Förderrichtlinie Nahmobilität erforderlichen Unterlagen **bis spätestens zum 1. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres** vorzulegen. Ohne Angabe eines sachlichen Grundes verspätet eingereichte Förderanträge können im Rahmen der Aufstellung des Jahresförderprogramms nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei bewilligten Maßnahmen ist gem. den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides jährlich bis zum 1. März unaufgefordert ein Ausgabeblatt (Muster 9) vorzulegen. Dies dient einerseits der Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel und andererseits auch zur Vermeidung von Zinszahlungen Ihrerseits durch festgestellte ggfls. nicht bemerkte vorzeitige Mittelabrufe.

Der Schlussverwendungsnachweis ist grundsätzlich **innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes** vorzulegen. Wird der Schlussverwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, kann die Maßnahme auch zu Ihren Lasten „nach Aktenlage“ abgerechnet werden.

Anhebung der Fördersätze:

Abschließend darf ich Ihnen mitteilen, dass das Land NRW eine Anhebung der Fördersätze für den kommunalen Straßenbau beschlossen hat. Ab dem Förderjahr 2019 wird der Mindestfördersatz von 60% auf 70% der zuwendungsfähigen Kosten erhöht. Kreise, Städte und Gemeinden, die als strukturschwach gelten, erhalten einen zusätzlichen Aufschlag von 5%. Die Förderung des kommunalen Anteils bei der Beseitigung und Sicherung von Bahnübergängen wird künftig für alle Kommunen einheitlich auf 80% angehoben (bisher 70 bzw. 75%).

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie auf den Internetseiten des VM NRW und der Bezirksregierung Münster (Förderung → kommunaler Straßenbau). Hier finden Sie auch das aktuelle Fördertableau für den kommunalen Straßenbau.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und bitte um Beachtung der vorgenannten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Peter Beidenhauser